

DMSB-Slalom-Reglement

(Stand 27. November 2002)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

II. Wettbewerb

- Art. 1. Zugelassene Fahrzeuge
- Art. 2. Fahrer
- Art. 3. Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinie
- Art. 4. Ausschreibung und Nennung
- Art. 5. Klassenzusammenlegung und Rücktritt
- Art. 6. Startaufstellung
- Art. 7. Training
- Art. 8. Wertungsläufe
- Art. 9. Sonderläufe
- Art. 10. Wertung
- Art. 11. Mannschaftswertung
- Art. 12. Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes
- Art. 13. Sachrichter
- Art. 14. Wertungsstrafen
- Art. 15. Beendigung des Wettbewerbs, Parc-fermé

III. Parcours-Aufbau

- Art. 1. Abmessungen der Strecke pro Lauf
- Art. 2. Streckenbeschaffenheit
- Art. 3. Streckenmarkierung Slalom
- Art. 4. Streckenmarkierung Cross Slalom
- Art. 5. Streckenaufbau und Wertungsaufgaben
- Art. 6. Zuschauerplätze
- Art. 7. Streckenskizze
- Art. 8. Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

I. Allgemeines

1. Der Automobilslalom ist ein nationaler Wettbewerb, (National A bis 5000 Meter, National B bis 2000 Meter Streckenlänge und weiteren Unterscheidungen) der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton o.ä.) ausgetragen wird und bei dem die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und möglichst schnell zu durchfahren ist. Der Cross-Slalom ist ein Wettbewerb der auf unbefestigter und befestigter Fahrbahn ausgetragen wird.

2. Slalom Veranstaltungen werden nach dem DMSB-Veranstaltungsreglement und nach dem DMSB-Slalom-Reglement durchgeführt. Für DMSB-Prädikate gelten zusätzlich die Allgemeinen- und die Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Prädikats. Für andere Serien gelten zusätzlich die Ausschreibungsbestimmungen der jeweiligen Serie.

II. Wettbewerbsdurchführung

Art.1 Zugelassene Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge müssen dem Anhang "J" zum ISG und/oder den DMSB-Bestimmungen entsprechen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Art. 5 Veranstaltungsreglement geregelt. Sonderklassen, die nicht dem Anhang "J" zum ISG und/oder den DMSB-Bestimmungen entsprechen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der DMSB-Geschäftsstelle ausgeschrieben werden.

2. Für den nationalen A-Slalom sind die Gruppen N/DN gemäß Anh. "J" und die Gruppen G, F, F 2005, FS und H gemäß den DMSB-Bestimmungen zugelassen. Ein Fahrzeug dieser Gruppen kann von zwei Fahrern einer Klasse gefahren werden.

3. Für den nationalen B-Slalom sind die Gruppen G, F, F 2005, H und Slalom-Einsteiger (SE) gemäß den DMSB-Bestimmungen zugelassen. Ein Fahrzeug dieser Gruppen kann von mehreren Teilnehmern gefahren werden. Der Veranstalter kann die Anzahl der Gruppen beschränken.
4. Ein Fahrzeug darf in verschiedenen Gruppen starten. Die Parc-Fermé Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Art. 2 Fahrer

Für die Teilnahme an einem nat. B-Slalom ist mindestens eine nat. DMSB-Lizenz, eine Tages- oder Veranstaltungslizenz erforderlich. In der Klasse Slalom-Einsteiger (SE) ist die Teilnahme nur mit einer Tages- oder Veranstaltungslizenz (ab Jahrgang 1987), einer nat. Junior-Lizenz (ab Jahrgang 1987) oder einer nat. DMSB-Lizenz, die nicht älter als 3 Jahre nach Erstaussstellung ist, zulässig. Das Erstaussstellungsjahr ergibt sich aus den letzten beiden Ziffern der Lizenznummer.

Für die Teilnahme an einem nationalen A-Slalom ist mindestens eine nat. DMSB-Lizenz erforderlich. Ein Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig (Ausnahme Art. 9).

Art.3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

1. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Für die Gruppen N/DN werden die Sicherheitsvorschriften gemäß Anh. J Art. 253 empfohlen.

Das Mitführen eines Feuerlöschers wird empfohlen.

Für gasbetriebene Fahrzeuge gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der Gruppe AT-G.

Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein.

2. Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften des DMSB sind einzuhalten.
3. Das Tragen eines Schutzhelms gemäß den DMSB Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer ist vorgeschrieben. Das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckende Kleidung und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.
4. Die DMSB Umweltrichtlinien sind zu berücksichtigen.

Art. 4 Ausschreibung und Nennung

1. Die Veranstaltungsausschreibung muss dem Veranstaltungs- und Slalomreglement entsprechen. Veranstaltungsbulletins, die dem gültigen Slalom-Reglement widersprechen, sind nicht zulässig.

2. Beim nat. B-Slalom kann der Nennungsschluss auf den Veranstaltungstag gelegt werden, jedoch nicht später als 15 Minuten vor Beginn des Trainings der jeweiligen Klasse. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

Art. 5 Klassenzusammenlegung und Rücktritt

1. Eine Klasse mit weniger als 3 Fahrern muss, sofern möglich, mit der/den nächsthöheren Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden.

2. Bewerber/Fahrer haben zusätzlich zu den im Veranstaltungsreglement geregelten Punkten das Recht, bei Klassenzusammenlegung in eine andere Klasse mit dem genannten Fahrzeug umzunennen. Das Recht auf Umnennung haben auch Bewerber/Fahrer aus Klassen mit weniger als 3 Startern, die nicht zusammengelegt werden können. Die vom Veranstalter festgesetzte Ausschlussfrist muss dabei berücksichtigt werden.

3. Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht auf Umnennung ist beschränkt auf den/die Bewerber/Fahrer, der/die in die nächsthöhere(n) Klasse(n) gelegt wird/werden. Diese Bewerber/Fahrer der höchsten Einzelklasse einer zusammengelegten Klasse haben nur dann ein Rücktrittsrecht/Recht auf Umnennung, wenn die erforderliche Starterzahl infolge Rücknahme/Umnennung anderer Fahrer nicht mehr erreicht wird. Die vom Veranstalter festgesetzte Ausschlussfrist ist zu berücksichtigen.

4. Eine mit Nennungsbestätigung bekannt gegebene Klassenzusammenlegung darf nicht geändert werden. Es kann sich aber die Anzahl der Starter gegenüber der Nennbestätigung ändern (durch Ausübung von Rücktrittsrecht und / oder Recht auf Umnennung).

Sollte am Veranstaltungstage eine Klasse mit weniger als 3 Fahrern den Wettbewerb beginnen, oder sich eine Klasse während des Trainings auf weniger als 3 Fahrer dezimieren, so muss diese Klasse mit der

nächsthöheren Klasse (laut Nennungsbestätigung) starten und gewertet werden. Eine eventuell bereits erfolgte Zusammenlegung dieser nächsthöheren Klasse mit einer anderen Klasse bleibt davon unberührt.

Art. 6 Startaufstellung

1. An den beiden Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.

2. Der Rennleiter kann eine Unterbrechung des Startablaufs anordnen, um Teilnehmer/n die Möglichkeit des Radwechsels zu geben. Er sollte bei einsetzendem Regen hiervon unbedingt Gebrauch machen.

Art. 7 Training

Die Slalomstrecke darf nur während der in der Ausschreibung oder später mitgeteilten Trainingszeiten und nur von dem für das Fahrzeug genannten Fahrer befahren werden. Jeder Teilnehmer muss mit seinem in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

Art. 8 Wertungsläufe

1. Die Slalomveranstaltung besteht grundsätzlich aus einem Trainingslauf und zwei, höchstens drei Wertungsläufen. Ausnahmen erfordern ausdrückliche Genehmigung des DMSB. Die Läufe erfolgen Klassenweise und Gruppenweise in unmittelbarer zeitlicher Abfolge mit Ausnahme der Slalom-Einsteiger (SE) Klassen.

2. Der Veranstalter kann mehrere Klassen zu einer Startgruppe zusammenfassen, wobei die Wertung analog der Klasseneinteilung erfolgen muss. Macht der Veranstalter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er dies den Teilnehmern rechtzeitig mitteilen (bei nat. A-Slalomveranstaltungen spätestens bei der Dokumentenabnahme). Eine Startgruppe kann nur aus Fahrzeugen einer Wertungsgruppe gebildet werden. Wenn der Veranstalter für die Slalom-Einsteiger (SE) Klassen keine festen Startzeiten vorgibt, dürfen SE-Teilnehmer nur am Ende einer Startgruppe starten.

3. Nur bei Veranstaltungen mit Fahrzeugrückführungen können Teilnehmer (Doppelstarter, Mehrfachstarter) einer Klasse in unterschiedlichen Startgruppen ihren Wettbewerb absolvieren. Bei DMSB-Prädikatsläufen muss der im Prädikat besser platzierte Fahrer in der dem Fahrzeug entsprechenden Startgruppe verbleiben.

Nur bei nat. B-Slalomveranstaltungen mit Fahrzeugrückführungen hat der Veranstalter das Recht, die Anzahl der Fahrer pro Fahrzeug zu begrenzen.

4. Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des/der Sportkommissar/e kann die Strecke gleichzeitig auch von mehreren Fahrzeugen (der Sportkommissar legt die Maximalzahl fest) befahren werden. Die Veranstalterversicherung muss über diesen Sachverhalt informiert werden. Auf jeden Fall müssen alle Sportwarte der Streckensicherung mit roten Flaggen ausgerüstet und vom Veranstalter eingewiesen werden. Das Einverständnis der Versicherung muss schriftlich vorliegen.

5. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 100 m nach der Startlinie beginnen.

6. Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.

7. Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.

8. Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

Art. 9 Sonderläufe

An Sonderläufen dürfen nur Fahrer, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind, teilnehmen. Sonderläufe dürfen nur am Ende der Veranstaltung stattfinden.

Art. 10 Wertung

1. Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

2. Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.

3. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex-aequo).

Art. 11 Mannschaftswertung

Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen.

Von jeder Mannschaft werden die drei Teilnehmer mit den besten Ergebnissen gewertet. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft mit dem im Gesamtklassement am besten platzierten Fahrer. Der Wertungsausschluss eines Fahrers führt zum Ausschluss der Mannschaft insgesamt.

Art. 12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

Ein nach Meinung des Fahrers nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours berechtigt in keinem Fall, den Wertungslauf abzubreaken.

Art. 13 Sachrichter

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten. Sachrichter müssen namentlich benannt und durch Aushang bekannt gemacht werden.

Art. 14 Wertungsstrafen

1. Wertungsstrafen sind:

- Strafsekunden
- Nichtwertung

Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen.

Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt.

Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann von den Sportkommissaren nach form- und fristgerecht eingelegtem Protest überprüft werden.

Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Rennleiters nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und - zusätzlich - eine oder mehrere Sportstrafen festsetzen.

Falls der der Wertungsstrafe zugrunde liegende Sachverhalt die Festsetzung einer oder mehrerer Sportstrafen rechtfertigt, können diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Rennleiters von den Sportkommissaren und/oder dem Sportgericht festgesetzt werden. Der Rennleiter ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen zu informieren.

2. Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylon drei Strafsekunden berechnet. Bei einem Cross-Slalom werden außerdem für das Zerreißen der Bänder, pro Bandabschnitt drei Strafsekunden berechnet. (Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet). Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt.

Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit fünfzehn Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder eine Schweizer Pylone
- Auslassen einer Pylonengasse (eine Pylonengasse gilt schon dann als ausgelassen, wenn

nur eine Pylone der Gasse falsch passiert wurde. Eine Addition weiterer Strafsekunden durch Umwerfen/Verschieben von den übrigen Pylonen dieser Gasse erfolgt dann nicht mehr.)

3. Folgende Tatbestände führen zu Nichtwertung (Kennzeichnung in der Ergebnisliste: n.g. - ohne Platzierungsangabe):

- a) Mehr als 3-maliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf
- b) Das Auslassen der Zielgasse
- c) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme.
- d) Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.

4. Die in Artikel 14 vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann, mit Genehmigung des/der DMSB/Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

Art.15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc-fermé

1. Die Parc-fermé Bestimmungen treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes (bei Mehrfachstartern: des auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrers) für das entsprechende Fahrzeug in Kraft.

2. Der Ort an welchem sich der Parc-fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

3. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des letzten Wertungslaufes im Parc-fermé abzustellen. Sie dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist auf Anweisung des Rennleiter daraus entfernt werden.

4. Nur bei Platzmangel kann der Veranstalter bei einem nat. B-Slalom in der Ausschreibung angeben, welche Fahrzeuge im Parc-fermé abzustellen sind. Für alle anderen Fahrzeuge gelten dann im Fahrerlager die Parc-fermé Bestimmungen.

5. Die im Fahrerlager abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Protestfrist ebenfalls für Nachuntersuchungen bereitstehen.

III. Parcours-Aufbau

Art. 1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

Abmessungen:	Nat. B	Cross	Nat. A
Mindestlänge:	-	-	1000 m
Höchstlänge:	2000 m	2000 m	5000 m
Mindestbreite:	5 m	4 m	6 m

In Ausnahmefällen kann der DMSB Abweichungen genehmigen.

Art. 2 Streckenbeschaffenheit

1. Streckenbeschaffenheit Slalom:
Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung. Slalom-Wettbewerbe auf Bergstrecken sind grundsätzlich nicht zulässig.

Der DMSB kann nach Prüfung durch einen Streckenabnahmekommissar eine Sondergenehmigung erteilen.

2. Streckenbeschaffenheit Cross-Slalom:

Mindestens 70% unbefestigter Untergrund. Das Gelände, auf dem der Cross-Slalom durchgeführt wird, sollte flach, ohne große Höhenunterschiede sein. Es dürfen keine Gräben oder Wasserdurchfahrten eingebaut sein.

Art. 3 Streckenmarkierung Slalom

1. Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Mindesthöhe 45 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Die Markierung der Strecke muss eindeutig sein. Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

2. Bei Slalom-Doppelveranstaltungen (Nat. A und Nat. B Slalom) an einem Wochenende oder an einem Tag auf gleicher Strecke muss sich der Nat. A Slalom vom Nat. B Slalom dadurch unterscheiden, dass mindestens 40% der Wertungsaufgaben unterschiedlich aufgebaut sind. Der unterschiedliche Aufbau muss aus der Streckenskizze ersichtlich sein.

Art. 4 Streckenmarkierung Cross-Slalom

Die Wertungsaufgaben sind ausschließlich durch Pylonen (Mindesthöhe 45 cm) und Trassierband (zerreißbares Material gespannt, Distanz vom Boden mindestens 45 cm, max. 50 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein. Die Aufgabenstellung muss in der Ausschreibung klar definiert werden. Die Markierung der Strecke muss eindeutig sein.

Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen einzelne lose Reifen nicht verwendet werden.

Art. 5 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

1. Streckenaufbau Slalom:

Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben.

Als Richtungsänderung gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylon (Bild 1)
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
- c) Torfolge (Bild 3a und 3b)
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in gerader Linie aufgebaut (Bild 4)
Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse mit mindestens 8 Pylonen je Seite, rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5: Schweizer Slalom).
- f) Wende: Halbe Wende 90 Grad - ganze Wende: 180 Grad (Bild 6a und 6b), Fahrtrichtungsänderungen von 180 Grad, die durch den Aufbau von Toren entstehen, sind keine Wendungen.

2. Streckenaufbau Cross-Slalom:

Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben.

Als Richtungsänderung gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse, Bändergasse. Unmittelbar vor dem Ziel ist eine gerade Spurgasse, rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen.
- e) Folge von Pylonen, Bändern in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren ist
- f) Wende: Halbe Wende 90 Grad - ganze Wende: 180 Grad (Bild 6a und 6b), Fahrtrichtungsänderungen von 180 Grad, die durch den Aufbau von Toren entstehen, sind keine Wendungen.

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig.

Wenden sollten möglichst vermieden und nur vorgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht anders zulassen. Maximal dürfen je Lauf nur zwei ganze Wendungen enthalten sein.

Die Auslaufzone nach der Ziellinie muss mindestens 60 m betragen und ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone den Parc-fermé, die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50% der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und darf maximal 100 Meter betragen. Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben beim Cross-Slalom muss mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter, der Höchstabstand 25 Meter.

Torbreite:	mindestens	2,50 m
Innenkante der Pylonen, Bodenplatte:	höchstens	3,50 m
Torbreite beim Cross-Slalom:	mindestens	2,50 m
Innenkante der Pylonen, Bodenplatte:	höchstens	4,00 m

Art. 6 Zuschauerplätze

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrückung muss mindestens 20 m, im Wendebereich 30 m, von der Parcours-Außenlinie entfernt aufgebaut sein.

Zuschauer dürfen nur dann näher an den Parcours herangebracht werden, wenn sie mindestens 3 m hinter einer Schutzbarriere (z.B. fest installierte Reifenkette) untergebracht sind, die geeignet ist, ein vom Parcours abgekommenes Fahrzeug aufzufangen.

Eine Reifenkette (auch zum Schutz der Sportwarte) wird wie folgt aufgebaut:

- Es werden 5 PKW-Reifen aufeinander gelegt (Mindesthöhe ca. 1 Meter) und fest miteinander verbunden. Die so entstandenen Reifenpakete werden untereinander so eng verbunden, dass eine Kette entsteht.
- Verbindungen (siehe Skizze) sind durch Draht, Kunststoff- oder Stahlband oder Seile (8-10 mm) mit festem Knoten (z.B. Schifferknoten) herzustellen. Die Verbindungen können auch mittels Nylonschnüren oder reißfesten Plastikstreifen oder Schrauben mit Unterlegscheiben und Muttern hergestellt werden.
- Jedes 5. Reifenpaket wird zurückgesetzt, damit die Reifenkette elastisch bleibt und beim Anprall eines Fahrzeuges nachgeben kann.

Art. 7 Streckenskizze

Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein.

Aus der Skizze muss deutlich zu ersehen sein:

- Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers einschließlich Parc-fermé
- Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten
- Standort des RTW bzw. KTW

Art. 8 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

Die Sportkommissare müssen mindestens eine Stunde vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.

Einzelne Hindernisse (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen von der jeweiligen Streckenaußenlinie bis auf 20 m Entfernung mit einer Schutzvorrichtung (Sicherheitseinrichtung) abgesichert werden.

Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass keine persönliche Gefährdung möglich ist.

Es muss ein einsatzbereiter RTW, KTW oder Arzt mit Funkverbindung zur Leitstelle anwesend und die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Den Veranstaltern wird empfohlen, den Teilnehmern durch angemessene Pausen während der Veranstaltung die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.